

**Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1
der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2013**

Zu Tagesordnungspunkt 1 (*Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2012, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. (4), 315 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs*) soll aus den nachfolgend erläuterten Gründen kein Beschluss gefasst werden.

1. § 175 Abs. (1) Satz 1 AktG bestimmt, dass der Vorstand die Hauptversammlung „zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts [...], bei einem Mutterunternehmen [...] auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen (hat)“. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der SYGNIS Pharma AG im Hinblick auf diese Unterlagen ist nicht erforderlich.
 - a) Der Jahresabschluss der SYGNIS Pharma AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Ein Sonderfall gemäß §§ 172, 173 Abs. (1) Satz 1 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung obliegt, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat, ist vorliegend nicht gegeben.
 - b) Der Konzernabschluss der SYGNIS Pharma AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt. Ein Sonderfall gemäß § 173 Abs. (1) Satz 2 AktG, wonach die Billigung des Konzernabschlusses der Hauptversammlung obliegt, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, ist auch insoweit nicht gegeben.

- c) Gemäß § 171 Abs. (2) AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung zudem, wie in § 176 Abs. (1) Satz 2 AktG bestimmt, mündlich erläutern. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine sonstige Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über den Bericht des Aufsichtsrats ist gesetzlich nicht vorgesehen.
2. Der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. (4), 315 Abs. (4) HGB ist der Hauptversammlung gemäß § 176 AktG durch den Vorstand zugänglich zu machen. Er enthält die Angaben, die im Falle einer Übernahme der SYGNIS Pharma AG für den Übernehmer relevant sind. Eine Beschlussfassung hierüber ist gesetzlich nicht vorgesehen.
3. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses der SYGNIS Pharma AG zum 31. Dezember 2012 entfällt die Möglichkeit eines Gewinnverwendungsvorschlags. Dementsprechend ist hierzu keine Beschlussfassung vorgesehen.

Heidelberg, im Juli 2013

SYGNIS Pharma AG

Der Vorstand